

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim vom 02.01.2006 (Abl.-Nr. 01 v. 19.01.2006)

Der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim erlässt folgende

Änderungssatzung:

Art. 1

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim vom 02.01.2006 (Abl.-Nr. 01 v. 19.01.2006), zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 20.12.2024 (Abl.-Nr. 24-Sonderausgabe v. 23.12.2024) wird wie folgt geändert:

(1) In § 4 Abs. 9 entfällt der bisherige Satz 3 ersatzlos:

„Übergangsweise bis zur Inbetriebnahme der Waage in Uffenheim gilt zunächst die bisherige Gebühr in Höhe von 24,00 € pro m³ weiter.“

(2) § 6 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Die Gebühren für die regelmäßige Müllabfuhr sind mit je einem Viertel der im Kalenderjahr fälligen Gebühren (Jahresgebühr und zugrundeliegende Entleerungsgebühren) fällig am 01.03., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides.“

Art. 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

Neustadt a.d.Aisch, den 20.11.2026

Dr. Christian von Dobschütz
Landrat